



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

für ein Gesetz zur Ergänzung des Artikel 1 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern)

A. Problem

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern hat hohes Gewicht und wird in der Verfassung des Landes Hessen (HV) im Unterschied zum Grundgesetz, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und anderen internationalen Vereinbarungen nicht in der gebotenen Form hervorgehoben.

B. Lösung

Der allgemeine Gleichheitssatz wird um ein spezielles Gleichheitsgrundrecht ergänzt, das die Gleichberechtigung von Frauen und Männern hervorhebt und darauf gerichtet ist, ihre Lebensverhältnisse anzugleichen. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Der Gesetzentwurf ist darauf gerichtet, die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu stärken.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

Gesetz
zur Ergänzung des Artikel 1 der Verfassung des Landes Hessen
(Stärkung und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern)

Vom

Artikel 1

Art. 1 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
2. Als Abs. 2 wird angefügt:
 "(2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Der bisherige Wortlaut des Art. 1 HV wird unverändert zu Abs. 1.

Zu Nr. 2

Mit der Aufnahme eines der Gewährleistung des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes entsprechenden speziellen Gleichheitsgrundrechts soll der besonderen Bedeutung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch auf landesverfassungsrechtlicher Ebene Rechnung getragen werden. Das Grundrecht soll nicht nur vor direkten, sondern auch vor mittelbaren geschlechtsbezogenen Ungleichbehandlungen schützen. Die von Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes abweichende Nennung von Frauen vor Männern in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 führt nicht zu einem materiellen Unterschied des Regelungsgehalts. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet den Staat, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf den Abbau bestehender Nachteile hinzuwirken. Auch soweit Ungleichheiten auf Private zurückgehen, enthält Abs. 2 Satz 2 die bindende Beauftragung des Staates, die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen. Indem das Grundrecht auf die Angleichung der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern zielt, ist es nicht nur auf den Abbau rechtlicher, sondern auch auf den Abbau gesellschaftlicher Diskriminierungen gerichtet.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock